

31. Sächsischer Ärztetag/64. Tagung der Kammerversammlung
am 18./19. Juni 2021

Beschlussvorlage Nr. 7

Zu TOP: 5.3.

Betrifft: Satzung zur Änderung der Berufsordnung

Einreicher: Vorstand

Aufwendungen: ./.

Höhe der Aufwendungen: ./.

im Wirtschaftsplan enthalten: ./.

DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE

Änderung der Berufsordnung

BESCHLIEßEN.

Die der Kammerversammlung vorliegende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer – *siehe Anlage 1* – hat folgenden Hintergrund:

Am 26.02.2020 hat das Bundesverfassungsgericht den § 217 Strafgesetzbuch, der die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellte, für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und damit nichtig erklärt. Es leitete in seiner Entscheidung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht als Ausdruck persönlicher Autonomie ein „Recht auf selbstbestimmtes Sterben“ ab. Damit kann der Einzelne sein Leben eigenhändig bewusst und gewollt beenden; ihm darf nicht verwehrt werden, dabei auf die Hilfe dazu bereiter Dritter zurückzugreifen. Andererseits kann niemand verpflichtet werden, Suizidhilfe zu leisten. Das gilt auch für Ärztinnen und Ärzte.

Das ärztliche Berufsrecht war nicht Gegenstand der Verfassungsbeschwerde und wurde nur insofern in Bezug genommen, als es der Bereitschaft, Suizidhilfe zu leisten "weitere Grenzen jenseits oder gar entgegen der individuellen Gewissensentscheidung des einzelnen Arztes" setze. Das Bundesverfassungsgericht führt weiter aus: "Die in den Berufsordnungen der meisten Landesärztekammern festgeschriebenen berufsrechtlichen Verbote ärztlicher Suizidhilfe unterstellen die Verwirklichung der Selbstbestimmung des Einzelnen nicht nur geografischen Zufälligkeiten, sondern wirken zumindest faktisch handlungsleitend. Der Zugang zu Möglichkeiten der assistierten Selbsttötung darf aber nicht davon abhängen, dass Ärzte sich bereit zeigen, ihr Handeln nicht am geschriebenen Recht auszurichten, sondern sich unter Berufung auf ihre eigene verfassungsrechtlich verbürgte Freiheit eigenmächtig darüber hinwegsetzen. Solange diese Situation fortbesteht, schafft sie einen tatsächlichen Bedarf nach geschäftsmäßigen Angeboten der Suizidhilfe." Diese Ausführungen geben Anlass, die einschlägige Regelung im Berufsrecht zu überprüfen.

Angenommen Abgelehnt Vorstandsüberweisung Entfallen Zurückgezogen Nichtbefassung
Stimmen: Ja: 55 Nein: 9 Enthaltungen: 7

Es entspricht aktuell ganz überwiegender Auffassung in Deutschland, dass § 16 Satz 3 der Musterberufsordnung-Ärzte in seiner bisherigen Fassung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht aufrechterhalten werden kann und daher aufgehoben werden sollte. So hat auch der 124. Deutsche Ärztetag im Mai 2021 eine entsprechende Änderung der (Muster-)Berufsordnung beschlossen.

Auch die mit der Thematik befassten Gremien der Sächsischen Landesärztekammer sehen eine ersatzlose Streichung von § 16 Satz 3 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (BO) für notwendig an.

Die Streichung ändert nichts daran, dass ärztliches Handeln von einer lebens- und gesundheitsorientierten Zielrichtung geprägt ist. Dies stellen andere Vorschriften der Berufsordnung klar. Wie sich grundlegend aus § 1 Abs. 2 BO ergibt, ist es Aufgabe der Ärzte, das Leben zu erhalten, die Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen, Leiden zu lindern, Sterbenden Beistand zu leisten und an der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Gesundheit der Menschen mitzuwirken. Dass Ärzte unter Achtung der Persönlichkeit, des Willens und der Rechte der Patienten, insbesondere deren Selbstbestimmungsrechts zu handeln haben, ist in § 7 Abs. 1 BO geregelt. Das beinhaltet im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch den Respekt vor der Entscheidung des einzelnen freiverantwortlich handelnden Menschen, sein Leben beenden zu wollen.

Aus § 1 Abs. 2 BO folgt andererseits, dass es nicht zum Aufgabenspektrum der Ärzteschaft zählt, Hilfe zur Selbsttötung zu leisten. Dies entspricht einem wichtigen Leitsatz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Danach kann niemand verpflichtet werden, Suizidhilfe zu leisten. Es leitet sich aus dem Recht des Einzelnen also kein Anspruch darauf ab, bei einem Selbsttötungsvorhaben ärztlich unterstützt zu werden. Es ist damit den Ärztinnen und Ärzten überlassen, aufgrund individueller Gewissensentscheidungen insbesondere schwer kranke Patientinnen und Patienten bei einem Suizid zu unterstützen.

Die geplante Änderung ist zudem in der beigefügten Synopse – *siehe Anlage 2* - dargestellt.

Die Satzungsänderung soll zum 1. Juli 2021 in Kraft treten. Der Ausschuss Berufsrecht empfiehlt die Übernahme der vorgesehenen Änderung, der Vorstand hat ebenfalls zugestimmt. Die Vorabgenehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt liegt vor.

Die Kammerversammlung wird gebeten, die Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer zu bestätigen.

Dresden, 19. Juni 2021

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

**31. Sächsischer Ärztetag/64. Tagung der Kammerversammlung
am 18./19. Juni 2021**

Beschlussvorlage Nr. 7

**Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom**

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 19. Juni 2021 die folgende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung – BO) vom 24. Juni 1998 beschlossen:

Artikel 1

Die Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 1998 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 17. Juni 1998, Az.: 52-5415.20/14, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 8/1998, S. 352), zuletzt geändert mit Satzung vom 29. November 2019 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 29. November 2019, AZ 32-5415.21/6, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2019, S. 27) wird wie folgt geändert:

In § 16 wird Satz 3 gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Dresden, 19. Juni 2021

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit Schreiben vom ..., AZ ... die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck
Präsident

Synopse - Änderung der Berufsordnung (Stand: 01.04.2021)

Paragraph	Wortlaut (alt)	Wortlaut (neu)
§ 16	<p style="text-align: center;">Beistand für den Sterbenden</p> <p>Der Arzt hat Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihm verboten, Patienten auf deren Verlangen zu töten. Er darf keine Hilfe zur Selbsttötung leisten.</p>	<p style="text-align: center;">Beistand für den Sterbenden</p> <p>Der Arzt hat Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihm verboten, Patienten auf deren Verlangen zu töten.</p>